

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, den 25.06.2024

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ausbau der K 78 innerhalb der Ortsdurchfahrt Rahms, 2. Bauabschnitt

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße Nr. 78 in der Ortslage von Rahms (Ortsteil der Ortsgemeinde Neustadt (Wied)). Die Gesamtausbaulänge beträgt 585 m.

Die K 78 erfüllt in ihrem jetzigen Zustand nicht mehr die Anforderungen, die an eine Kreisstraße gestellt werden. Die schadhafte Fahrbahnoberfläche, eine unzureichende Querschnittsbreite und ein fehlender Gehweg machen den Ausbau erforderlich.

Die Ausbaustrecke beginnt innerhalb der Ortslage von Rahms in Höhe der Einmündung „Schützenstraße / K 79 Weißenfels“ und endet in nordöstlicher Richtung zur Autobahn A 3 im Bereich der freien Strecke unmittelbar vor der Einmündung „Fortunastraße“. Der geplante Ausbauabschnitt schließt unmittelbar an den bereits gebauten 1. Bauabschnitt an.

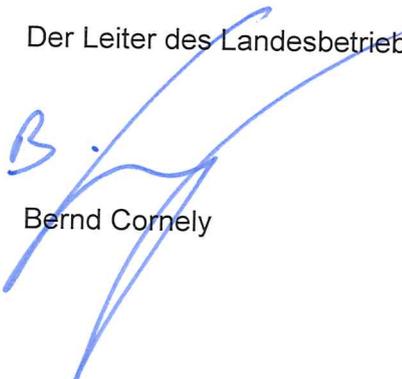
Innerhalb der Ortslage von Rahms wird ein 1,20 m bis 1,50 m breiter Gehweg linksseitig erstmalig hergestellt. Im Verlauf der freien Strecke wird außerdem ein Linksabbieger zu einem privaten Gewerbegebiet angelegt. Trassenverlauf und Höhenverhältnisse der alten Trasse werden weitestgehend beibehalten. Die Maßnahme wird im Vollausbau mit Verbreiterung umgesetzt.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Asbach, Landkreis Neuwied.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7 bis 12 UVG oder §§ 3 und 4 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Leiter des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz



Bernd Cornely